

Beilagen zum Grossratsprotokoll

Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz)

Änderung vom 21. Oktober 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –

Geändert: **546.250**

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. Juni 2024,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz)» BR [546.250](#) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz, UG)

Art. 1 Abs. 2 (geändert)

² Die Unterstützungshilfe besteht in der Ausrichtung von Geld oder Naturalien an die Bedürftigen und in den Massnahmen zur Vermeidung drohender oder zur Behebung eingetretener Bedürftigkeit.

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Sozialbehörde bestimmt Art und Mass der Unterstützung nach dem ausgewiesenen Bedarf unter Würdigung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse. Sie berücksichtigt dabei die gesetzlichen Familienlasten der Bedürftigen, allfällige Krankheitsfälle sowie berufliche Ausbildungskosten Jugendlicher, für welche die bedürftige Person aufzukommen hat.

Art. 4

Pflichten der Unterstützten (**Überschrift geändert**)

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Unterstützungspflicht obliegt der politischen Gemeinde, in welcher die bedürftige Person ihren Wohnsitz hat.

² Die bedürftige Person hat ihren Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

³ Bei blossem Aufenthalt obliegt die Unterstützungshilfe für Schweizerinnen und Schweizer, soweit gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger¹⁾ eine Unterstützungspflicht im Kanton besteht, der Gemeinde, in welcher sich die bedürftige Person aufhält.

⁴ Für die Unterstützung von Ausländerinnen und Ausländern mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes²⁾.

Art. 6 Abs. 2 (geändert)

² Verlegt die bedürftige Person den Wohnsitz innerhalb des Kantons, so geht die Unterstützungspflicht mit sofortiger Wirkung auf die neue Wohngemeinde über.

¹⁾SR [851.1](#)

²⁾SR [851.1](#)

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Beiträge, die von unterstützungspflichtigen Verwandten geleistet werden, sind zwischen dem Kanton, der Wohngemeinde und derjenigen politischen Gemeinde, in welcher die betroffene Person ihr Bürgerrecht hat, im Verhältnis der auf sie entfallenden Unterstützungskosten zu verteilen.

² Verbessern sich die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse der unterstützten Person, so hat sie die in den letzten 15 Jahren bezogene Unterstützungshilfe ohne Zins zurückzuerstatten. Die Rückerstattung hat nur soweit zu erfolgen, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht.

Art. 12

Aufgehoben

Art. 14 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Dem Kanton obliegt die Unterstützungspflicht:

- d) **(geändert)** in ausserordentlichen Fällen;
- e) **(neu)** von Schweizerinnen und Schweizern mit fahrender Lebensweise, die ganzjährig oder vorübergehend einen dauerhaft bereitgestellten Durchgangs- oder Standplatz nutzen.

² *Aufgehoben*

Art. 20

Aufgehoben

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.